

Der **Abwasserverband Rothach** erlässt aufgrund Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung

(Fassung vom 01.01.2020)

§ 1

Beitragserhebung

Der Abwasserverband Rothach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Verbandsgebiet (§ 3 der Verbandssatzung) einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Können Grundstücke zunächst nur an den Schmutzwasserkanal oder an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, oder nur vorgeklärtes Abwasser aus Grundstückskläranlagen einleiten, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist. Wird die Anschlussmöglichkeit später erweitert, entsteht zu diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Beitragsschuld (§ 6 Abs. 3).

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Die Geschoßflächen werden auf volle 5 m² aufgerundet.

§ 6

Beitrag bei bereits veranlagten Grundstücken

- (1) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
Die Flächen sind auf volle 5 m² aufzurunden. Eine Nachberechnung entfällt, wenn die zusätzliche Fläche weniger als 10 m² beträgt.
- (2) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag bereits festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach § 5 Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der bisher berücksichtigten Flächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (3) Tritt für Grundstücke, die zunächst nur an Schmutzwasserkanäle oder nur an Regenwasserkanäle angeschlossen waren oder nur vorgeklärtes Abwasser aus Grundstückskläranlagen einleiten konnten, eine erweiterte Anschlussmöglichkeit ein, so wird der Beitrag neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld für die bisherige Anschlussmöglichkeit ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

§ 7

Beitragssatz

- (1a) Darf in die Verbandsanlagen Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden, beträgt der Beitrag

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,55 €
b) pro m ² Geschoßfläche	9,88 €

- (1b) Darf in die Verbandsanlagen nur Schmutzwasser eingeleitet werden, beträgt der Beitrag

pro m ² Geschoßfläche	9,88 €
----------------------------------	--------

- (1c) Darf in die Verbandsanlagen nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, beträgt der Beitrag

pro m ² Grundstücksfläche	2,55 €
--------------------------------------	--------

- (1d) Darf in die Verbandsanlagen Schmutzwasser aus Grundstückskläranlagen eingeleitet werden, beträgt der Beitrag

pro m ² Geschoßfläche	1,25 €
----------------------------------	--------

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 8**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 a**Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9**Erstattung von Kosten**

- (1) 1. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
2. Bis zum 31.12.1996 gilt folgende Regelung:
Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht Bestandteil der Entwässerungsanlage des Verbandes sind, in der jeweils tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten. Als Grundstücksanschlusskosten gelten nach § 3 der EWS in der Fassung vom 01.11.1994 die gesamten Leitungen vom Kanal bis einschließlich der Kontrollschächte.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Kosten der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 12 EWS, wenn sich ergibt, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den Bestimmungen der EWS entspricht, und für die Kosten der Abwasseruntersuchung nach § 18 EWS, wenn sich ergibt, dass das Abwasser Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 EWS fallen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 10**Gebührenerhebung**

Der Verband erhebt für die Benützung der Entwässerungsanlage Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 10 a

(1) Seit dem 01.01.1996 wird eine Grundgebühr berechnet.

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten zu Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit.
 2. für Grundstücke mit gewerblicher Nutzung und für sonstige Grundstücke und Gebäude nach der Nenngröße der vorhandenen Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu könne.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt (Mischbetriebe), so gilt Abs. 1 entsprechend der überwiegenden Nutzung des Grundstücks oder Gebäudes. Ergibt sich in diesen Fällen aus der Bestimmung des Abs. 4 eine höhere Grundgebühr als aus der Bestimmung des Abs. 3, ist die höhere Grundgebühr anzusetzen.
- (3) Die Grundgebühr beträgt (Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2) je Wohneinheit 22,50 €/Jahr.
- (4) Die Grundgebühr beträgt im Fall des Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 cbm / h	75,00 €/Jahr
bis	10 cbm / h	150,00 €/Jahr
bis	20 cbm / h	225,00 €/Jahr
bis	55 cbm / h	750,00 €/Jahr
bis	90 cbm / h	1.275,00 €/Jahr
bis	120 cbm / h	1.500,00 €/Jahr
über	120 cbm / h	1.875,00 €/Jahr

§ 11**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z. B. Zisterne) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Verband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

§ 12**Gebührenhöhe**

Die Einleitungsgebühren betragen:

1. für das direkte Einleiten von Schmutz- und Regenwasser in Kanäle, die an eine Sammelkläranlage angeschlossen sind,

2,41 € je m³ Abwasser,

2. für das direkte Einleiten von Schmutzwasser in Kanäle, die an eine Sammelkläranlage angeschlossen sind,

1,87 € je m³ Abwasser

3. für das Einleiten reinen Wassers in Kanäle, die an eine Sammelkläranlage angeschlossen sind,

0,53 € je m³.

§ 13**Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässern um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 14**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 15

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld können Vorauszahlungen entsprechend der Jahresabrechnung des Vorjahres verlangt werden. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

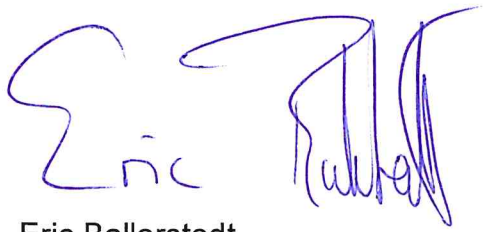
Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 2.11.1994 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die BGS vom 02.04.1990 mit ihren acht Änderungssatzungen außer Kraft.
- (3) Die §§ 7, 10a und 12 wurden zum 01.01.2002 geändert.
 Die §§ 10a und 12 wurden zum 01.01.2003 geändert.
 Die §§ 10a, 11 und 12 wurden zum 01.01.2008 geändert.
 Der § 12 wurde zum 01.01.2015 geändert
 Die §§ 7, 11 und 16 wurden zum 01.04.2016 geändert
 Die §§ 6 und 12 wurden zum 01.01.2020 geändert.

Lindenberg, den 03.12.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eric Ballerstedt', with a stylized, flowing script.

Eric Ballerstedt
Verbandsvorsitzender